

Übersicht über obligatorische Sozialversicherungen

Vorsorge in der Schweiz
Zahlen und Fakten 2025



Versicherung	Obligatorisch versicherte Personen	Leistungen					Finanzierung	Massgebender Lohn	Beiträge der Arbeitnehmer	Beiträge der Arbeitgeber									
AHV/IV/EO: Bundesgesetz über die - Alters- und Hinterlassenenversicherung (in Kraft seit 01.01.1948) - Invalidenversicherung (in Kraft seit 01.01.1960) - Erwerbsersatzordnung (in Kraft seit 01.01.1953)	In der Schweiz wohnende oder arbeitende Personen	Maximales rentenbildendes Einkommen CHF 90'720	- Einfache Altersrente¹: Minimum CHF 15'120 Maximum CHF 30'240 - Genaue Höhe abhängig von massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen und Beitragszeit - Ehepaar: 2 Einzelrenten, zusammen max. 150 % der maximalen einfachen Altersrente - Kinderrente: 40 % der Altersrente	- Witwenrente; Witwenrente; Rente für eingetragene Partner/innen: 80 % der einfachen Altersrente - Waisenrente: 40 % der einf. Altersrente - Vollwaisenrente: 60 % der einf. Altersrente	<table><tr><th>IV-Grad</th><th>IV-Rente</th></tr><tr><td>40 %</td><td>25 %</td></tr><tr><td>41–49 %</td><td>25 % +2.5 % je Prozentpunkt IV-Grad</td></tr><tr><td>50–69 %</td><td>entsprechend IV-Grad</td></tr><tr><td>≥ 70 %</td><td>ganze Rente</td></tr></table> - Höhe Einzelrente: Berechnung wie bei Altersrente - Kinderrente: 40 % der Einzelrente	IV-Grad	IV-Rente	40 %	25 %	41–49 %	25 % +2.5 % je Prozentpunkt IV-Grad	50–69 %	entsprechend IV-Grad	≥ 70 %	ganze Rente	- IV: Taggeld während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen - Höhe: abhängig von Einkommen, Kinderzahl	Bruttolohn ohne Familien- und Kinderzulagen	- AHV: 4.35 % - IV: 0.70 % - EO: 0.25 % - Besondere Ansätze und Bestimmungen gelten für Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Altersrentner - Nichterwerbstätige Witwen, Witwer, Ehegatten und eingetragene Partner/innen sind beitragspflichtig	- AHV: 4.35 % - IV: 0.70 % - EO: 0.25 % - Besondere Ansätze und Bestimmungen gelten für Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Altersrentner/innen
IV-Grad	IV-Rente																		
40 %	25 %																		
41–49 %	25 % +2.5 % je Prozentpunkt IV-Grad																		
50–69 %	entsprechend IV-Grad																		
≥ 70 %	ganze Rente																		
UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung in Kraft seit 01.01.1984	- Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden - Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt: Versicherung nur gegen Berufsunfälle - Alle übrigen: Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle	AHV-pflichtiger Lohn, Maximum CHF 148'200		- Witwen, Witwer, eingetragene Partner/innen: einmalige Abfindung oder Rente in Höhe von 40 % des versicherten Verdienstes - Waisenrente: 15 %, Vollwaisenrente: 25 % des versicherten Verdienstes - Leistungen aus dem UVG dürfen zusammen mit der AHV 90 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen	- Bei Vollinvalidität: Invalidenrente in Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes - Teilinvalidität: Kürzung entsprechend dem Invaliditätsgrad - Integritäts- und Hilflosenentschädigung - Leistungen aus dem UVG dürfen zusammen mit der IV 90 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen	Taggeld in Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, Rentenbeginn oder Tod	Wie anrechenbarer Lohn	Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (NBU), abgestuft nach Gefahrenklassen und Unterklassen	Prämie für Berufsunfallversicherung (BU), abgestuft nach Gefahrenklassen und Gefahrenstufen										
BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in Kraft seit 01.01.1985	Alle Arbeitnehmenden ab AHV-Lohn von mind. CHF 22'680; gegen Todesfall- und Invaliditätsrisiko ab 01.01. nach vollendetem 17. Altersjahr; zusätzlich Altersvorsorge ab 01.01. nach vollendetem 24. Altersjahr	- Anrechenbarer Lohn max. CHF 90'720 - Koordinationsabzug CHF 26'460 - Koord. Lohn max. CHF 64'260 mind. CHF 3'780	- Die Altersrente wird in % des Altersguthabens berechnet, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat (Summe der jährlichen Altersgutschriften inkl. Zins) - Umwandlungssatz im AHV-Referenzalter 65¹: 6.8 % (gilt für die gesetzliche Mindestvorsorge) - Pensionierten-Kinderrente: 20 % der Altersrente	- Kinderlose Ehegatten bis 45 Jahre: einmalige Abfindung - Übrige Ehegatten: 60 % der Invalidenrente oder der laufenden Altersrente - Eingetragene Partner/innen sind den Ehegatten gleichgestellt - Waisenrente: 20 % der Invalidenrente pro Kind	- Invalidenrente: Anspruchsvoraussetzungen siehe AHV/IV - Berechnung: wie Altersrente, basierend auf vorhandenem Altersguthaben zuzüglich der bis zum theoretischen Rentenalter aufgerechneten Altersgutschriften, ohne künftige Zinsen - Invaliden-Kinderrente: 20 % der Invalidenrente		Altersgutschriften in % des koordinierten Lohnes:<table><tr><th>Alter¹</th><th>%</th></tr><tr><td>25–34</td><td>7</td></tr><tr><td>35–44</td><td>10</td></tr><tr><td>45–54</td><td>15</td></tr><tr><td>55–65</td><td>18</td></tr></table>	Alter ¹	%	25–34	7	35–44	10	45–54	15	55–65	18	- Altersgutschriften: siehe nebenstehende Tabelle - Risikoprämie: abhängig von Alter, Geschlecht und Gehalt - Beiträge an den Sicherheitsfonds für Zuschüsse infolge ungünstiger Altersstruktur und Insolvenzdeckung	
Alter ¹	%																		
25–34	7																		
35–44	10																		
45–54	15																		
55–65	18																		
AVIG: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenz in Kraft seit 01.01.1984	Alle AHV-Versicherten, die bei der AHV aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig sind	Maximum CHF 148'200				- Taggeld in Höhe von 70–80 % des versicherten Verdienstes, je nach Unterstützungspflicht, evtl. ist eine Wartezeit einzuhalten - Max. 400 Taggelder, abhängig von Alter, Beitragszeit und Unterhaltspflicht. IV-Rentenbezüger und über 55-Jährige mit maximaler Beitragszeit erhalten 520 Taggelder	Maximum CHF 148'200	11 % des versicherten Verdienstes bis max. CHF 148'200	11 % des versicherten Verdienstes bis max. CHF 148'200										
MVG: Bundesgesetz über die Militärversicherung in Kraft seit 01.01.1950	Militär- und Zivilschutzdienstleistende	Maximum CHF 163'722	Umwandlung von Invalidenrenten in Altersrenten bei Erreichen des AHV-Referenzalters; der Rentenbetrag wird halbiert	- Überlebender Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in: Rente in Höhe von 40 % des versicherten Verdienstes - Waisenrente: 15 %, Vollwaisenrente: 25 % des versicherten Verdienstes	- Rente in Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes - Integritätsschadenrente - Koordiniert mit 1. Säule: max. 100 % des versicherten Verdienstes; koordiniert mit 2. Säule: max. 90 %	- Taggeld in Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes ab 1. Tag bis Rentenbeginn - Koordiniert mit 1. Säule: max. 100 % des versicherten Verdienstes; koordiniert mit 2. Säule: max. 90 %													
				* Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															
				* Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden periodisch der Teuerung angepasst															

Hinweise zur Umsetzung der Reform «AHV 21»

(gültig seit 1. Januar 2024)

- Einheitliches Referenzalter für Männer und Frauen für die ordentliche Pensionierung: 65 Jahre
- Vorzeitige Pensionierung ab Alter 63, flexibel wählbar auf jeden 1. des Monats
- Aufschub des Bezugs mindestens ein Jahr, maximal fünf Jahre (innert dieser Frist Abruf flexibel wählbar auf jeden 1. des Monats)
- Teilpensionierung in drei Schritten möglich
- Für das Referenzalter der Frauen gilt folgende Übergangsregelung:
 - Jahrgang 1960: 64 Jahre
 - Jahrgang 1961: 64 $\frac{1}{4}$ Jahre
 - Jahrgang 1962: 64 $\frac{1}{2}$ Jahre
 - Jahrgang 1963: 64 $\frac{3}{4}$ Jahre
 - Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre